



# HESSISCHER LANDTAG

23. 11. 2005

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Posch (FDP) vom 21.09.2005**

**betreffend Umgebungslärm**

**und**

**Antwort**

**des Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bekämpfung und Bewertung von Umgebungslärm (2002/49/EG) wurde am 24. Juni 2005 vom Bundestag beschlossen und am 29. Juni 2005 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Das Gesetz/die VO nach BImSchV sieht (bis Juni 2007) vor, in Ballungsräumen (über 250.000 EW) an Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen so genannte Lärmkarten des Lärms im Freien zu erstellen, für die weiteren Räume (Ballungsräume bis 100.000 EW) sind diese Karten bis 30. Juni 2012 zu erstellen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Welche Behörden des Landes und welche Gemeinden sind mit der Erfassung und Bewertung entsprechender Daten befasst?

§ 47e Abs. 1 BImSchG n.F. bestimmt grundsätzlich die Gemeinden als für den Vollzug zuständige Behörden. Dies entspricht der bisherigen Lärmmininderungsplanung nach § 47a BImSchG a.F. Soweit § 47e Abs. 1 BImSchG n.F. neben den Gemeinden alternativ "die nach Landesrecht zuständigen Behörden" benennt, so sind die Gemeinden zuständig, soweit das Landesrecht keine andere Regelung enthält. Ob und inwieweit für das Land Hessen eine abweichende landesrechtliche Regelung erfolgen wird, wird zurzeit in einer Ressortabstimmung geklärt.

Frage 2. Ab wann ist damit zu rechnen, dass entsprechende Lärmkarten vorliegen, und welche Bereiche (Städte/Gemeinden) werden erfasst?

Gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und der entsprechenden Umsetzungsregelung des § 47c Abs. 1 BImSchG arbeiten die zuständigen Behörden bis zum 30. Juni 2007 Lärmkarten für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern sowie für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr und Großflughäfen aus. Mit der Meldung nach § 47c Abs. 5 BImSchG vom 10. August 2005 hat das Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Ballungsräume die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden sowie den Flughafen Frankfurt/Main gemeldet. Es sind 497 km Bundesautobahnen, 926 km Bundesstraßen und 77 km Landesstraßen als Hauptverkehrsstraßen gemeldet. Der Schwerpunkt der Meldung der Hauptverkehrsstraßen liegt im Rhein-Main Gebiet.

Frage 3. Aus der Bewertung der Lärmkartierung sollen gegebenenfalls Maßnahmen zur Lärmbekämpfung abgeleitet werden. Ist abzusehen, welche Auswirkungen die Bewertungen auf vordringliche Projekte im Land Hessen haben (z.B. Kreuzung und Parallelführung A 7/A 44 Kasseler Kreuz, Ausbau Flughafen Frankfurt etc)?  
Wenn nein, wann ist mit entsprechenden Ergebnissen zu rechnen?  
Werden/sind diese Ergebnisse bei der Planfeststellung (noch) berücksichtigt oder sind diese zwingend nachträglich zu berücksichtigen?

In Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und der entsprechenden Umsetzungsregelung des § 47d Abs. 1 BImSchG sind für die gemeldeten Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und den Flughafen Frankfurt/Main bis zum 18. Juli 2008 Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen. Die Lärminderungsplanung verfolgt das Ziel, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Da das Schutzregime der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Bau oder zur wesentlichen Änderung von Verkehrsinfrastruktur ohnehin bereits in die Planungsphase von Vorhaben hineinwirkt, werden mögliche Lärmkonflikte von Infrastrukturprojekten nach Maßgabe des geltenden Rechts bereits in den entsprechenden Zulassungsverfahren geregelt. Darüber hinaus werden durch die Richtlinie zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes keine weiteren materiellen Standards sowie Möglichkeiten der Lärminderung geschaffen. Die Richtlinie normiert insbesondere keine eigenen Lärmgrenzwerte, die bei einer Vorhabenzulassung zu berücksichtigen wären.

Aktionspläne stellen keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen zur Lärminderung dar, sondern beinhalten einen Hinweis auf entsprechende fachgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen. Maßnahmen der Aktionsplanung sind folglich ausschließlich im Rahmen des materiellen Rechts, also der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im Straßenverkehrsrecht, im Straßenrecht und im Bundesimmissionsschutzrecht, im Luftverkehrsrecht oder im Bauplanungsrecht, umsetzbar.

Sowohl die - allein darstellenden - Lärmkarten nach § 47c BImSchG als auch die Lärmaktionspläne nach § 47d BImSchG bilden einen Teil des Abwägungsmaterials bei Planungsentscheidungen, da sie in Bezug auf die Bestandssituation Auskunft über die Lärmsituation in der von der Planung betroffenen Umgebung geben.

Wiesbaden, 2. November 2005

**Wilhelm Dietzel**